

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 14 S. 208), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 10. Januar 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 1 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Studium einzelner Module

(1) Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs Workplace Health Management besteht die Möglichkeit des Studiums einzelner Module.

(2) Jedes der Module „Wissenschaftliche Grundlagen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements“, „Controlling im BGM“, „Managementkompetenzen im BGM“ und „Wissenschaftliche Methoden“ kann einzeln abgeschlossen werden. Dazu ist die für das Modul vorgesehene Modulprüfung gemäß § 12 in Verbindung mit dem Studienplan zu erbringen. Die Modulprüfung wird gemäß § 21 benotet. Ist die jeweilige Modulprüfung gemäß § 12 Abs. 5 bestanden, wird auf Antrag ein Modulzertifikat ausgestellt.

(3) Das Zertifikat gemäß Absatz 2 stellt den Inhalt des Moduls dar und führt die jeweilige Prüfungsleistung mit Benotung auf. Es wird von dem*der Dekan*in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften versehen.

(4) Die Teilnehmer*innen werden als besondere Gasthörer*innen zugelassen und haben einen besonderen Gasthörerbeitrag zu entrichten.

(5) Im Übrigen gilt diese Ordnung entsprechend.“

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aufgaben des Ausschusses sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Ausrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs;
2. Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Weiterbildungsstudierenden im Einvernehmen mit dem*der Dekan*in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften;
3. Festlegung der Bewerbungsfrist,
4. Festlegung der Dozent*innen für die Präsenzphasen;
5. Festlegung des Studienbeginns;
6. Entscheidung über den Zugang und die Zulassung zum Studium;
7. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen;
8. Zulassung zur Masterarbeit;
9. Entscheidung über die in §§ 13 bis 15 bezeichneten Fälle;
10. Beschluss über Einwendungen gegen im Zugangs-, Zulassungs-, Anerkennungs- und Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen;
11. Festlegung der Prüfungstermine;
12. Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 28. Mai 2020.

Bielefeld, den 1. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer